

1.1 TVK Text**1. ABSCHNITT
Geltungsbereich****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Musiker in Kulturorchestern innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, deren Arbeitgeber ein Unternehmermitglied des Deutschen Bühnenvereins ist.

(2) Kulturorchester sind Orchester, die regelmäßig Operndienst versehen oder Konzerte ernst zu wertender Musik spielen. Orchester, die lediglich oder überwiegend Operettendienst versehen, sind keine Kulturorchester im Sinne dieses Tarifvertrags.

Protokollnotiz:

Der in diesem Tarifvertrag verwendete Begriff Musiker umfasst Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 2**Ausnahmen vom Geltungsbereich**

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für

- a) Kapellmeister,
- b) Musiker, die von Fall zu Fall (Orchesteraushilfen) oder auf Produktionsdauer beschäftigt werden.

(2) Mit den Stimmführern der ersten Violinen, der zweiten Violinen, der Bratschen und der Violoncelli kann im Arbeitsvertrag von einzelnen Vorschriften Abweichendes vereinbart werden.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Buchst. b:

Orchesteraushilfen sind auch Musiker, die ohne Verpflichtung für den allgemeinen Dienst für bestimmte musikalische Aufgaben verpflichtet werden, auch wenn die Verpflichtungsdauer sich über einen größeren Zeitraum erstreckt.

**2. ABSCHNITT
Arbeitsbedingungen****§ 3****Begründung des Arbeitsverhältnisses**

(1) Mit dem Musiker ist ein Arbeitsvertrag nach dem diesem Tarifvertrag anliegenden Muster abzuschließen. Der Arbeitsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Das Gleiche gilt für Änderungen und Ergänzungen.

Zeitverträge dürfen nur abgeschlossen werden, wenn hierfür sachliche 5 oder in der Person des Musikers liegende Gründe vorliegen. Als sachlicher Grund gilt auch,

- a) dass der Musiker in den letzten zwölf Monaten vor Abschluss des Arbeitsvertrages ununterbrochen arbeitslos gemeldet ist oder
- b) dass die Beendigung der Ausbildung des Musikers nach einem vorgelegten Abschlusszeugnis nicht länger als 18 Monate zurückliegt und der Musiker in diesen 18 Monaten in keinem Beschäftigungsverhältnis als Musiker tätig war, das eine ununterbrochene Dauer von drei Monaten überschritten hat.